



■ Entsorgungspauschale

Es wird eine obligatorische Entsorgungspauschale für Abfall erhoben, mit der die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten wird. Die Höhe der obligatorischen Entsorgungspauschale für Ab-

fall wird in den besonderen Teilnahmebedingungen (B) ausgewiesen und dem Aussteller zusammen mit der Teilnahmegebühr in Rechnung gestellt. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Abfallentsorgung die in den Technischen Richtlinien unter Punkt 6.1 getroffenen Regelungen.